

Ruderordnung

der Frankfurter Rudergesellschaft Borussia 1896 e.V.

(für Mitglieder, Gäste und angeschlossene Betriebssportgemeinschaften)

§1. Grundsätzliches zum Ruderbetrieb

- §1.1 Die Ruderordnung stützt sich auf die Satzung und ist für alle Vereinsmitglieder verbindlich; sie gilt auch für Gäste, angeschlossene Betriebssportgemeinschaften und Schülerruderriege. Sie ist insbesondere unter Sicherheitsaspekten unbedingt einzuhalten.
Der Leiter Sport ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Ruderbetriebs verantwortlich. Seine Weisungen und die von ihm gegebenenfalls an Trainer, Übungsleiter, Ruderlehrer, Ruder- oder Bootswart und sonstige Mitarbeiter delegierten Anordnungen sind zu befolgen.
Der Main ist eine stark befahrene Bundeswasserstraße, auf der die Berufsschifffahrt absoluten Vorrang hat. Die Schifffahrt auf dem Main ist durch die Binnenschifffahrtsstraßen - Ordnung (BinSch StrO) geregelt. Die BinSchStr-Ordnung ist für alle Ruderboote bindend. Sie hat Vorrang vor dieser Ruderordnung.
- §1.2 Die Bootshallen dienen ausschließlich der Lagerung von Booten und Zubehör. Sie sind weder Spielplatz noch Aufenthaltsort. Für Ordnung und Sauberkeit hat jedes Mitglied zu sorgen. Die Verantwortung für Boote und Bootshallen liegt beim zuständigen Vorstandsmitglied und dem Beirat Sport. Er wird in dieser Aufgabe durch Beiräte unterstützt.
- §1.3 Für die Nutzung der Boote, insbesondere der Rennboote, gibt es eine gesonderte Regelung, die durch Aushang im Vereinshaus bekannt gemacht wird. Die Verantwortung für die Einteilung der Boote liegt beim zuständigen Vorstandsmitglied, dem Beirat Sport und dem Trainer.
- §1.4 Das Vereinsgelände dient ausschließlich dem Rudersport. Artfremde Gegenstände, wie Surfbretter etc. dürfen deshalb nicht gelagert werden.
Ausnahmen kann der Vorstand dann genehmigen, wenn die betreffenden Geräte uneingeschränkt dem Verein zur Verfügung stehen.
- §1.5 Die einheitliche Ruderkleidung des Vereins besteht aus Borussia-Trikot und schwarzer Hose. Das Trikot kann bei dem zuständigen Beirat gekauft werden. Bei Regatten und offiziellen Veranstaltungen ist das Tragen der Borussia-Ruderkleidung Pflicht; ausgenommen hiervon sind Starts von Renngemeinschaften.
- §1.6 In Booten, auf dem Bootssteg, in der Bootshalle und in Umkleideräumen darf nicht geraucht werden.

§2. Ausbildung

- §2.1 Jedes Mitglied hat Anspruch auf rundersportliche Ausbildung durch die vom Verein gestellten Ausbilder und dafür geeignete Mitglieder. Die Ausbilder sind in der Vereinszeitung und im Aushang genannt.
- §2.2 Bootsbenutzung ohne Ausbildung ist nicht gestattet.
- §2.3 Ruderanfänger dürfen erst nach ausführlicher Einweisung durch den Ausbilder ohne Aufsicht rudern.
- §2.4 Gastruderer sind vor der ersten Ausfahrt auf die Bestimmungen der Ruderordnung durch den verantwortlichen Betreuer hinzuweisen.

§3. Boote

Die Boote sind eingeteilt für: Ausbildung, Breitensport und Leistungssport.

- §3.1 Die Benutzung der Boote ist nur bei Tag, bei normalen Strömungs- und Wasserverhältnissen und bei guter Sicht erlaubt. Sollte in Ausnahmefällen eine Nachtfahrt unumgänglich sein, so ist eine vorschriftsmäßige Beleuchtung (entsprechend der BinSchStr-Ordnung) erforderlich.
- §3.2 Für die Nutzung der Boote gilt die im Aushang festgelegte Einteilung (siehe auch §1.3).
- §3.3 Nicht fahrbereite und gesperzte Boote dürfen nicht benutzt werden. Der Schiffsführer/Obmann hat vor Fahrtantritt die Fahrbereitschaft festzustellen.
- §3.4 Gig-Boote stehen allen aktiven Mitgliedern zur Verfügung.
- §3.5 Die Einteilung der Rennboote liegt beim zuständigen Vorstandsmitglied, dem Beirat Sport und dem Trainer.

Ruderordnung
der Frankfurter Rudergesellschaft Borussia 1896 e.V.
(für Mitglieder, Gäste und angeschlossene Betriebssportgemeinschaften)

§3.6 Die Benutzung oder Ausleihung der Boote an Nichtmitglieder (z.B. Renngemeinschaften) setzt die Genehmigung des zuständigen Vorstandsmitglieds oder dem Beirat Sport (in Absprache mit dem Trainer) voraus.

§4. Riemen, Skulls und Zubehör

§4.1 Sämtliche Boote dürfen nur mit den zugeordneten Riemen, Skulls und Zubehör gefahren werden. Ausnahmen sind nur von Fall zu Fall in Abstimmung mit dem Trainer oder dem Vorstand zulässig.

§4.2 Veränderungen, Riggern und Trimen sind nur in Abstimmung mit dem zuständigen Vorstandsmitglied, dem Beirat Sport oder dem Trainer erlaubt.

§5. Reinigung und Lagerung der Boote

§5.1 Boote und Zubehör sind nach jeder Ausfahrt innen und außen zu reinigen und auf die hierfür bestimmten Lagerplätze zurückzubringen; Dollenbügel müssen geschlossen, Luftkastendeckel geöffnet sein.

§5.2 Kielunten lagernde Boote müssen innen getrocknet werden.

§5.3 Von Regatten und Wanderfahrten zurückkommende Boote sind umgehend zu reinigen und wieder fahrbereit zu machen.

§5.4 Putztücher sind zum Trocknen aufzuhängen. Die Lagerböcke sind in die Bootshalle zu stellen.

§6. Beginn und Ende einer Fahrt

§6.1 Das Rudern und Steuern ist aus versicherungsrechtlichen Gründen nur nach vorheriger Unterzeichnung der Beitrittsklärung zulässig. Es erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

§6.2 Bei aufziehendem Gewitter, Dunkelheit, unsichtigem Wetter, Eisgang sowie bei Hochwasser darf nicht gerudert werden (siehe hier auch §3.1 dieser Ruderordnung).
Hochwasser liegt dann vor, wenn nur noch sechs oder weniger Stufen der Freitreppe sichtbar sind.

§6.3 Die Fahrt ist nur in leistungsfähigem Zustand, ohne Beeinträchtigung durch Drogen, Alkohol oder Übermüdung zu beginnen.

§6.4 Der Steuer- /Obmann trägt die Verantwortung für eine rechtzeitige Rückkehr und veranlasst gegebenenfalls die Abkürzung der geplanten Fahrstrecke.

§6.5 Das Fahrtenbuch ist ein Dokument, welches bei Personen- oder Materialschäden als Beweismittel herangezogen wird. Grundsätzlich muss daher vor Antritt einer Fahrt der Steuer- oder Obmann im Fahrtenbuch die Namen der Mannschaft, Abfahrtszeit, eintragen, damit in Notfällen oder bei Überfälligkeit Suche und Hilfeleistung möglich sind.

Verantwortlich für die Eintragungen ist der Steuermann; bei steuermannlosen Booten der Schlagmann.

§6.6 Nach der Rückkehr sind Ankunftszeit, zurückgelegte Fahrtdistanz, das tatsächliche Fahrtziel, eventuell entstandene Personen-, Boots- oder Materialschäden im Fahrtenbuch einzutragen. Die Eintragungspflicht gilt auch für Regatten und Wanderfahrten.
Alle Schäden sind dem Leiter Sport zu melden (siehe auch §14 dieser Ruderordnung).

§6.7 Beim Aus- und Einlagern der Boote, Skulls und Riemen sind diese sorgfältig und ohne Beschädigung zu handhaben. Die Durchführung im Team wird empfohlen.

§6.8 Für Schäden durch unsachgemäße Behandlung, Nichtbeachtung der erforderlichen Sorgfalt oder Unterlassung ist die gesamte Mannschaft haftbar, soweit eine individuelle Verantwortung nicht nachweisbar ist.

§6.9 Den Anordnungen der Wasserschutzpolizei ist unbedingt Folge zu leisten.

§7. Trainings- und Regattabetrieb

§7.1 Die vom Trainer festgesetzten Trainingszeiten müssen eingehalten werden. Die Verhinderung am pünktlichen Erscheinen zum Training muss rechtzeitig dem Trainer mitgeteilt werden.

Ruderordnung
der Frankfurter Rudergesellschaft Borussia 1896 e.V.
(für Mitglieder, Gäste und angeschlossene Betriebssportgemeinschaften)

§7.2 Die Ruderer unterstehen auf Regatten dem jeweils bestimmten Obmann/Trainer. Ruderer, die zu einer Regatta gemeldet wurden und unentschuldigt nicht erscheinen, müssen, wenn dadurch das Boot am Rennen nicht teilnehmen kann, die dem Verein entstehenden Kosten ersetzen.

§8. Wanderfahrten/Tagestouren

§8.1 Fahrten mit mehr als vierstündiger Dauer oder mit Rückkehr am nächsten Tag sind vor Beginn im Fahrtenbuch unter 'Bemerkungen' als Tages- oder Wanderfahrt zu kennzeichnen.

§8.2 Bei unerwarteter Verzögerung der Rückkehr ist das Bootshaus unter der Rufnummer 069 651185 zu verständigen.

§8.3 Bei Wanderfahrten – insbesondere beim Schleusen - sind die Anweisungen des Fahrtenleiters / Obmanns des jeweiligen Bootes bzw. des Schleusenwärters unbedingt zu beachten.

§8.4 Auf den Schutz der Natur ist besonders Rücksicht zu nehmen.

§8.5 Alle Wanderfahrten bedürfen der Genehmigung des Sportvorsitzenden oder des Wanderwarts. Jugendliche benötigen zur Teilnahme die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.

§9. Verantwortung an Bord

Die Verantwortung und das Kommando für Boot und Mannschaft liegt beim Bootsführer/Obmann im Sinne der BinSchStr-Ordnung. Der Schiffsführer muss eine Steuermannsprüfung abgelegt haben oder über entsprechende Kenntnisse verfügen. Insbesondere muss er die Schifffahrtsregeln beherrschen.

§10. Fahrverhalten von Ruderbooten

§10.1 Für die Streckenabschnitte des Mains zwischen den Schleusen Offenbach und Eddersheim gilt die gemeinsame Fahrordnung der Frankfurter Rudervereine (Anlage zu dieser Ruderordnung).

§10.2 Das An- und Ablegen vom Bootssteg soll in der Regel gegen die Stromrichtung erfolgen. Aus Fairnessgründen ist für einen zügigen und reibungslosen Ablauf während des An- und Ablegens zu sorgen.

§10.3 Im Fahrwasser gilt grundsätzlich das Rechtsfahrgesetz. Ausnahmen hiervon sind in den folgenden Fällen erlaubt: Die auf Rechtskurs fahrenden Ruderboote haben keine Vorfahrt:

- wenn Schifffahrtszeichen ein anderes Fahrverhalten gebieten,
- zum An- und Ablegen vom Bootssteg,
- bei einer möglichen Schiffsbegegnung, falls steuerbordseitig zu wenig Raum bleiben würde,
- beim Rudern mit Motorbootbegleitung. In diesem Falle hat der Fahrer des Begleitbootes die Pflicht, entgegenkommende Ruderboote gegebenenfalls zu warnen.

Größte Vorsicht ist beim Wenden und Überqueren des Mains anzuwenden. Die Berufsschifffahrt, sowie Segelboote und Surfer haben Vorfahrt; ihre Fahrtrichtung darf nur in sicherem Abstand (heckwärts) gekreuzt werden.

§10.4 Ruderboote untereinander richten sich auf begrenztem Raum nach den allgemeinen Verkehrsvorschriften: rechts fahren, links überholen.

Boote mit Steuermann machen steuermannlosen Booten Platz.

Trainingsboote haben ein Anrecht auf ungestörten Kurs, solange er in Einklang mit der BinSchStrO steht,

§10.5 Fahrlässige oder mutwillige Gefährdung durch andere Fahrzeuge und daraus resultierende Schäden sind dem Vorstand mit Zeitpunkt, Kennzeichen und Zeugen schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand wird dann gegebenenfalls Meldung bei den zuständigen Stellen veranlassen.

Unmittelbare Auseinandersetzungen mit anderen Wasserstraßenbenutzern sind zu unterlassen.

§11. Verhalten auf Fahrt

§11.1 Benehmen und Verhalten der Ruderer müssen von Fairness und Anstand getragen sein und dürfen dem Ansehen des Vereins nicht schaden.

Ruderordnung
der Frankfurter Rudergesellschaft Borussia 1896 e.V.
(für Mitglieder, Gäste und angeschlossene Betriebssportgemeinschaften)

§11.2 Mit Rücksicht auf das Ansehen des Vereins ist Wert darauf zu legen, sich auf Regatten sportlich zu verhalten, sich nicht mit dem Starter, den Schiedsrichtern sowie mit Mitgliedern anderer Vereine in Auseinandersetzungen oder Streitigkeiten über den Verlauf eines Rennens einzulassen. Hierzu zählt auch die Zeit vor und nach einem Rennen.

§11.3 Bei Unglücksfällen oder wenn jemand in Not gerät, ist Hilfe zu leisten, soweit dies die eigene Sicherheit zulässt. Unterlassene Hilfeleistung ist strafbar.

§12. Rudern während der Wintersaison (1. November – 30. April)

§12.1 Rudern im Winter ist nur gestattet, solange die Außentemperatur nicht unter minus 2 Grad absinkt.

§12.2 Rettungswesten sind zu tragen:

- in den Altersgruppen bis einschließlich U19
- von Ruderern in ungesteuerten Booten, soweit diese nicht in Motorbootbegleitung fahren. Ungesteuert sind hierbei Boote, welche nicht über einen Steuermann in Fahrtrichtung verfügen.

Für die Ruderer in anderen Altersklassen und Booten wird das Tragen einer Rettungweste dringendst empfohlen.

§12.3 Die Benutzung von Renn-Einern ohne Motorboot-Begleitung ist für Jugendliche unter 18 Jahren verboten.

§12.4 Zu widerhandlungen führen zu Konsequenzen bis zum Ruderverbot.

§13. Verhalten bei Kentern oder Vollschlagen

Der/die Ruderer sollten immer am Boot bleiben. Das Boot hat noch genügend Auftrieb, um die Besatzung über Wasser zu halten.

§14. Unfälle, Schäden an Booten und Zubehör

§14.1 Bei Unfällen mit Personenschaden muss der jeweilige Obmann den Vorstand informieren und gemeinsam mit dem Vorstand der Unfallberichtsbogen des DRV ausgefüllt, eine Schilderung des Unfallhergangs protokolliert und ggf. die Behörden informiert werden.

§14.2 Schäden an Booten und Zubehör sind im Fahrtenbuch unter 'Bemerkungen' einzutragen, ggf. ist das Boot zu sperren.

§14.3 Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bootsmaterial und Sporteinrichtungen beschädigt, kann zum Ersatz des Schadens herangezogen werden. Für Jugendliche haften die Eltern.

§15. Landen und Aussteigen unterwegs

§15.1 Anlandungen sollen möglichst nur an geeigneten Stellen erfolgen, wobei darauf zu achten ist, dass nicht Unterwasserhindernisse die Bootswand beschädigen. Die Boote sind so zu sichern, dass diese nach dem Verlassen nicht beschädigt werden.

§15.2 Rennboote dürfen unterwegs nur in Notfällen landen, wobei mit größter Sorgfalt zu handeln ist.

§16. Verstöße gegen die Ruderordnung

Verstöße gegen die Ruderordnung werden vom Vorstand entsprechend den Regeln der Satzung und der Geschäftsordnung geahndet.

Jeder Einzelne hat sich so zu verhalten, dass alle Ruderer gesund und alle Boote unbeschädigt ins Bootshaus zurückkommen.

Wir wünschen uns allen viel Freude bei der Ausübung unseres schönen Sports.

Der Vorstand
Frankfurt / Main, November 2020

Gemeinsame Fahrordnung der Frankfurter Rudervereine

1. Zweck

Diese Fahrordnung dient dem Zweck, durch einheitliche Regelungen den Ruderbetrieb auf dem Main zu erleichtern und Gefahren für Menschen und Material zu vermeiden. Die Frankfurter Rudervereine haben deswegen Folgendes vereinbart:

2. Geltungsbereich

Die Fahrordnung ist verbindlich für den Ruderbetrieb auf dem Main in dem Flussabschnitt zwischen den Schleusen Offenbach und Eddersheim.

3. Allgemeines

- 3.1 Auf dem Main gelten die Bestimmungen der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO).
- 3.2 Die Fahrt ist den Licht- und Witterungsverhältnissen gemäß so einzurichten, dass keine Gefahr für Menschen und Material entsteht, insbesondere ist das Fahrwasser regelmäßig einzusehen. Besondere Aufmerksamkeit ist gegenüber anderen Sportfahrzeugen (Kanus u. ä.) geboten, die anderen Fahrregeln folgen können.
- 3.3 Das Naturschutzgebiet auf der Mole der Schleuse Griesheim ist zu beachten. Es ist für Ruderboote gesperrt.

4. Fahrregeln

4.1 für den gesamten Flussabschnitt

- 4.1.1 Ruderboote sollen in Ufernähe und in der Regel nicht in der Fahrrinne fahren. Die Fahrrinne ist der Teil des Mains, der durch den durchgehenden Schiffsverkehr benutzt wird; ihre Begrenzung ist teilweise auf der in Fließrichtung linken Seite (Sachsenhäuser Ufer) mit grünen Tonnen, auf der in Fließrichtung rechten Seite (Frankfurter Ufer) mit roten Tonnen gekennzeichnet.
- 4.1.2 Ruderboote begegnen sich bei entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen an der Backbordseite, auszuweichen ist also nach Steuerbord.
- 4.1.3 Überholt wird ein vorausfahrendes Ruderboot in der Regel auf der Backbordseite, das überholende Boot hat also seinen Kurs in Richtung Backbord – zur Flussmitte – zu richten. Auf der Steuerbordseite darf ausnahmsweise überholt werden, wenn dies wegen großen Abstandes des vorausfahrenden Bootes zum steuerbordseitigen Ufer ohne Gefahr möglich ist.
- 4.1.4 Das Anlegen an den und das Ablegen von dem Steg erfolgt grundsätzlich gegen die Strömung. Ist der Wind stärker als die Strömung, kann ausnahmsweise auch gegen den Wind angelegt werden.
- 4.1.5 Das Queren des Flusses und das Wenden sind nur erlaubt, wenn der Verkehr das jeweilige Manöver ohne Gefahr zulässt und andere Fahrzeuge nicht gezwungen werden, unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern. In jedem Falle erfordern die Manöver besondere Vorsicht, insbesondere dann, wenn die Fahrrinne durchfahren wird.

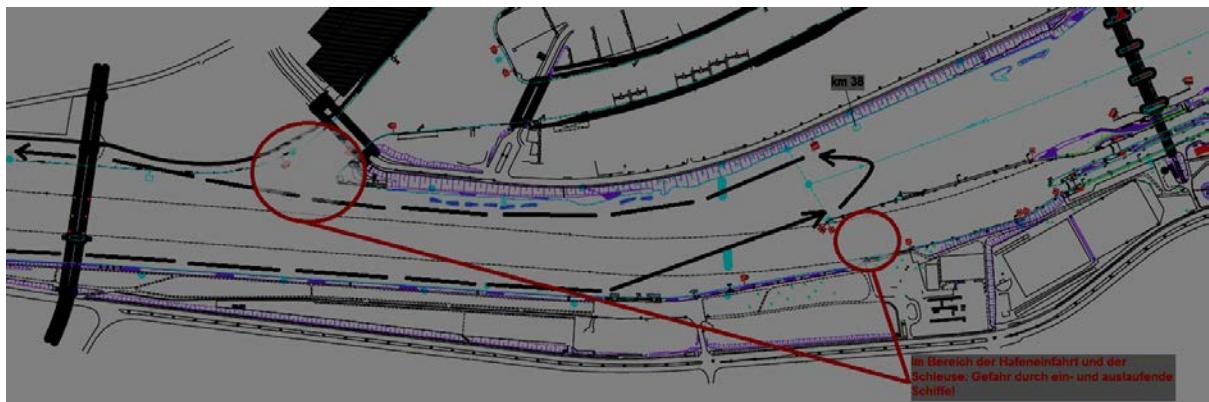
- 4.1.6 Schleusenkanäle, Häfen, Yachthäfen und liegende Schiffe sind vorsichtig zu passieren. Jederzeitiges Stoppen muss möglich sein. Zu liegenden Schiffen der Berufsschifffahrt ist ein angemessener Abstand – in der Regel nicht weniger als zehn Meter – einzuhalten.
- 4.1.7 Fahrtunterbrechungen und Übungen haben der jeweiligen Verkehrslage Rechnung zu tragen; sie sollen nur an gut einsehbaren Stellen und möglichst außerhalb der Fahrrinne stattfinden. Vor Beginn und bei Wiederaufnahme der Fahrt ist die Verkehrslage zu überprüfen.

4.2 für den Teilabschnitt zwischen Schleuse Offenbach und Schleuse Griesheim

- 4.2.1 Es gilt das Rechtsfahrgebot: Auf der in Fließrichtung linken Seite wird bergwärts, auf der in Fließrichtung rechten Seite talwärts gefahren.

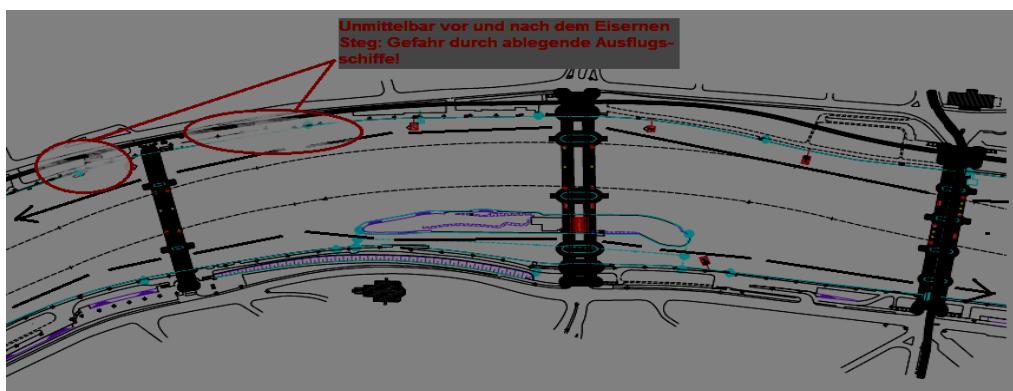
4.2.2 Vor der Schleuse Offenbach ist der Kurs – soweit nicht die Schleuse für die Großschifffahrt genutzt werden soll – auf Höhe der Treppe vor dem Ruderhof in direkter Linie durch die Fahrrinne zur Mole vor der Schleusenzufahrt zu richten. Soweit die Fahrt nicht bergwärts Richtung Offenbach fortgesetzt wird, soll unmittelbar nach Kilometer 38 gewendet werden.

ABBILDUNG 1: Schleuse Offenbach und Osthafen



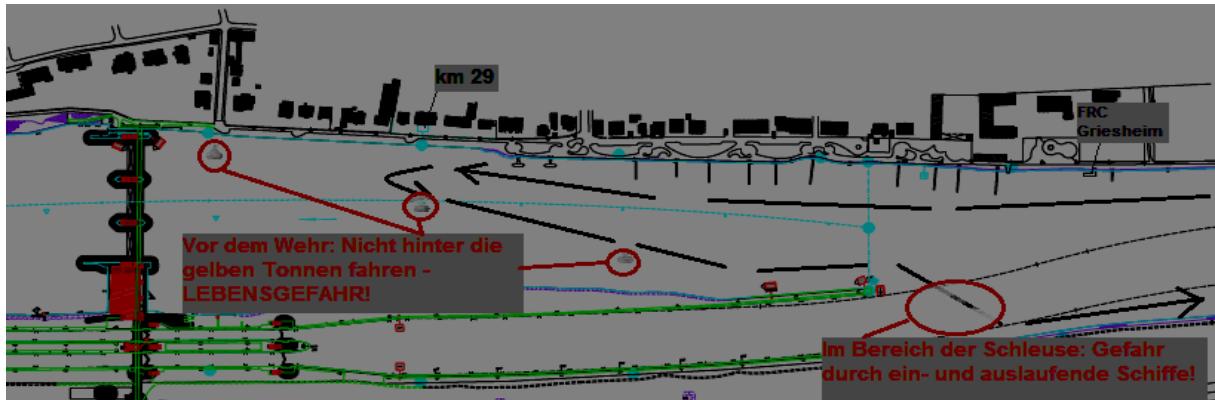
4.2.3 Der Müllermain ist in der Regel lediglich bergwärts – nur aus Richtung Innenstadt in Richtung Offenbach – zu befahren; es ist erhöhte Vorsicht bei der Durchfahrt geboten.

ABBILDUNG 2: Müllermain / Eiserner Steg



4.2.4 Vor der Schleuse Griesheim soll bei Kilometer 29 vor den gelben Tonnen über Backbord gewendet werden, soweit die Fahrt nicht talwärts fortgesetzt wird. Hinter die gelben Tonnen darf nicht gefahren werden. Nach der Wende soll die Wendestelle unverzüglich freigemacht und die Fahrt bergwärts fortgesetzt werden. Bergwärts halten sich Ruderboote steuerbord-seitig an der Mole vor der Schleusenzufahrt. Gelegenheit zum Anhalten besteht auf der Höhe von Kilometer 29,2 in ausreichendem Abstand zu den Untiefen an der Mole. Am Ende der Mole ist der Kurs – soweit nicht die Schleuse für die Großschifffahrt genutzt werden soll – in direkter Linie nach Steuerbord durch die Fahrrinne in Richtung des Ufers zu richten.

ABBILDUNG 3: Schleuse Griesheim

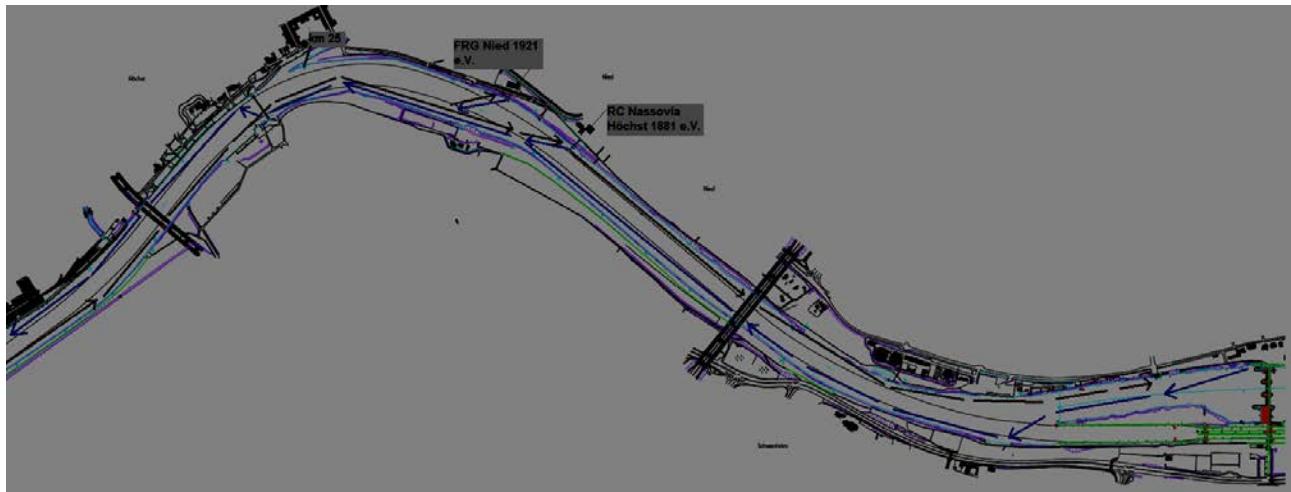


4.2.5 Ruderboote, die am Steg des FRC Griesheim anlegen wollen, halten sich von Kilometer 29 kommend bergwärts ebenfalls steuerbordseitig an der Mole vor der Schleusenzufahrt und kreuzen den Main in Richtung Steg erst am Ende der Mole; von dort ist der Kurs in direkter Linie nach Backbord in Richtung des Steges zu richten.

4.3 für den Teilabschnitt zwischen Schleuse Griesheim und Schleuse Eddersheim

4.3.1 Ab der Sportbootsschleuse Griesheim ist der Kurs talwärts in direkter Linie zur Mole vor der Schleusenzufahrt zu richten, von dort in direkter Linie nach Backbord durch die Fahrrinne zu der in Fließrichtung linken Uferseite (Schwanheimer Ufer). Die Fahrt wird auf dieser Uferseite bis zu Kilometer 24,7 (Mainfähre Höchst) fortgesetzt.

ABBILDUNG 4: Schleuse Griesheim / Höchst



4.3.2 Bei Kilometer 24,7 (Mainfähre Höchst) ist der Kurs talwärts in direkter Linie nach Steuerbord durch die Fahrrinne zu der in Fließrichtung rechten Uferseite (Höchster Ufer) zu richten. Die Fahrt wird auf dieser Uferseite unter Beachtung liegender Schiffe bis zur Schleuse Eddersheim fortgesetzt.

4.3.3 Bei Fahrten talwärts ab Steg RC Nassovia oder Steg FRG Nied ist der Kurs in direkter Linie nach Backbord durch die Fahrrinne zu der in Fließrichtung linken Uferseite zu richten. Bei Fahrten bergwärts in Richtung Steg FRG Nied oder RC Nassovia ist der Kurs ab Kilometer 25,6 nach Passieren der grünen Tonne in direkter Linie nach Backbord durch die Fahrrinne in Richtung des jeweiligen Steges zu richten.

4.3.4 Vor der Schleuse Eddersheim soll bei Kilometer 16 vor den gelben Tonnen gewendet werden, soweit die Fahrt nicht talwärts fortgesetzt wird. Hinter die gelben Tonnen darf nicht gefahren werden. Nach der Wende soll die Wendestelle unverzüglich freigemacht und die Fahrt bergwärts fortgesetzt werden. Bergwärts halten Ruderboote das backbordseitige, in Fließrichtung rechte Ufer an. Dort wird die Fahrt bis zu Kilometer 21 fortgesetzt.

ABBILDUNG 5: Schleuse Eddersheim



4.3.5 Bei Kilometer 21 ist der Kurs bergwärts in direkter Linie nach Steuerbord durch die Fahrrinne zu der in Fließrichtung linken Uferseite zu richten. Die Fahrt wird auf dieser Uferseite bergwärts bis zu Kilometer 25,6 fortgesetzt. Von dort ist der Kurs nach Passieren der grünen Tonne in direkter Linie nach Backbord durch die Fahrrinne zu der in Fließrichtung rechten Uferseite zu richten. Die Fahrt wird auf dieser Uferseite bis zur Schleuse Griesheim fortgesetzt.